

189

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

18. DEZ. 1972

Gesetz BGB § 611 Fürsorgepflicht

Leitsatz Die Erfüllung der Fürsorgepflicht ist, soweit sie
finanziellen Aufwand erfordert, dem Arbeitgeber
nur in möglichst kostensparender Form zumutbar.

Aktenzeichen 5 AZR 317/72
Urteil des BAG vom 18. Dezember 1972 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5_AZR 317/72

7 Sa 420/71 Frankfurt/Main

Urteilstenor zugestellt
am 18. Dezember 1972

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

189

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Dezember 1972 durch die
Richter Siara, Bichler und Wendel sowie die ehrenamtlichen
Richter Roglin und Dr. Eck für Recht erkannt

Die Revision des Klagers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 15./16. März 1972 - 7 Sa 420/71 - wird
auf Kosten des Klagers zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger ist Journalist und war lange Jahre bei der Beklagten, die die Tageszeitung "F" herausgibt, als Angestellter beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete am 31. März 1969

Wegen der Vermittlung und des Einsatzes von Krankenschwestern aus dem Fernen Osten beauftragte die Beklagte den Kläger sowie den Reporter G mit Ermittlungen, deren Ergebnis sich in dem Artikel "K

" in den Nummern und der "F

" niederschlug. In dem Artikel wurde die Vermittlung von koreanischen Krankenschwestern und Schwesternschülerinnen in deutsche Krankenhäuser und deren Behandlung geschildert und das Verhalten eines Dr S L, eines koreanischen Arztes, der Initiator dieser Vermittlungsaktion war, kritisch beleuchtet

Dr. L erstattete daraufhin gegen den Kläger und Herrn G Strafantrag wegen Formalbeleidigung, übler Nachrede und Verleumdung. Das Verfahren wurde nach umfangreichen Ermittlungen am 30. Juni 1969 eingestellt. Für das Ermittlungsverfahren erhielt der Kläger Rechtsschutz durch die Beklagte, während Herr G sich auf eigene Kosten durch einen Strafverteidiger vertreten ließ. Die Beklagte voröffentlichke die verlangte Gegendarstellung

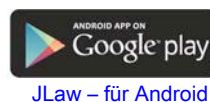
Mit Schreiben vom 18. November 1969 machte Dr. L Schadenersatzansprüche gegenüber der Beklagten geltend. Die Beklagte lehnte die Ansprüche ab. Dr. L klagte daraufhin vor dem Landgericht Mainz - 4 O 251/70 - gegen den Kläger, die Beklagte und Herrn G. Die Beklagte klagte auf Schadenersatz in Höhe von 20.000,- DM. Zwischen den hier streitenden Parteien kam es danach zu einem Schriftwechsel, der damit endete, daß der Kläger weitere Informationserteilungen an die Beklagte ablehnte.

In dem Schadenersatzprozeß sind dem Kläger bisher 500,- DM Auslagen für einen von ihm beauftragten Prozeßbevollmächtigten entstanden. Der Kläger halt die Beklagte

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

für verpflichtet, ihm diesen Betrag sowie weitere noch entstehende Prozeßauslagen zu erstatten. Er hat deshalb im vorliegenden Verfahren beantragt,

1. die Beklagte zur Zahlung von 500,-- DM für vom Kläger vorauslagen Anwaltskostenvorschuß zu verurteilen,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auch die weiteren Beträge zur Verfügung zu stellen, die er als Anwalts- und Gerichtskosten-vorschüsse in dem Rechtsstreit Dr. S L gegen

1 F
2 D G ,
3 O L ,

beim Landgericht Mainz - AZ. 4 O 251/70 - aufwenden muß.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat sich bereit erklärt, dem Kläger ihren eigenen Prozeßbevollmächtigten des Schadenersatzprozesses unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Kläger hält dies für unzumutbar, da zwischen seinen und den Interessen der Beklagten im Schadenersatzprozeß eine Interessenkollision bestehe. Diese Kollision folge daraus, daß die Haftung der Beklagten gegenüber Dr. L auf § 831 BGB gestützt werde und die Beklagte sich damit durch den Nachweis der Voraussetzungen des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB von jeder Haftung befreien könne. Der für den Nachweis der Voraussetzungen des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB erforderliche Vortrag stehe aber im Gegensatz zu dem Vorbringen, das zur Abwehr der gegen den Kläger gerichteten Schadenersatzklage erforderlich sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat folgendes ausgeführt:

Durch standige betriebliche Übung der Beklagten sei auch zum Inhalt des Arbeitsvertrages des Klägers geworden, daß die Beklagte ihm in Fällen der vorliegenden Art Rechtsschutz gewähre. Die Fürsorgepflicht sei dadurch in verschiedener Hinsicht konkretisiert worden. Auf Grund seiner Treuepflicht

- 4 -

sei der Kläger aber gehalten, seine Ansprüche in vertretbaren Grenzen zu halten. Er müsse sich daher mit der Vertretung durch den Rechtsanwalt der Beklagten im Schadenersatzprozeß zufrieden geben. Eine Interessenskollision sei nicht zu befürchten. In der Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB liege nicht gleichzeitig der Vortrag, daß der Kläger grob fahrlässig gehandelt habe.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision hat keinen Erfolg. Mit dem Landesarbeitsgericht ist der Senat der Ansicht, daß die Belange des Klägers hinreichend gewahrt sind, wenn er sich im Schadenersatzprozeß durch den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vertreten läßt.

Der vorliegende Prozeß erfordert keine Stellungnahme zu der Grundsatzfrage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter Rechtsschutz zu gewähren hat, sofern diese Ansprüche aus der verrichteten Arbeit hergeleitet werden. Denn die Klage ist auch im Fall der Bejahung dieser Frage unbegründet, weil der Kläger mehr verlangt als billigerweise der Beklagten zugemutet werden kann.

Das Verlangen nach Rechtsschutz läßt sich vorliegendenfalls mangels besonderer Absprache der Parteien allein auf die jedem Arbeitsverhältnis anwohnende Fürsorgepflicht des Arbeitgebers stützen, die auch nach dem zeitlichen Ablauf des Arbeitsverhältnisses hinsichtlich erst später auftretender Folgen rechtlich nachwirkt. Soweit das Fürsorgeverlangen den Arbeitgeber finanziell belastet, muß der Arbeitnehmer den Kostenaufwand in möglichst niedrigem Rahmen halten, dies hat das Landesarbeitsgericht zu Recht mit dem arbeitsvertraglichen Gebot der beiderseitigen Rücksichtnahme begründet. Daraus folgt, daß die Beklagte,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

wenn überhaupt, dem Kläger den begehrten Rechtsschutz zwar in wirksamer, jedoch nur in möglichst kostensparender Form zu gewahren braucht

Den eben genannten Voraussetzungen genügt eine einheitliche Vertretung beider hier streitenden Parteien im gegen sie anhängigen Schadenersatzprozeß. Derartige Gesamtvertretungen sind in Aktiv- und Passivprozessen von Streitgenossen häufig anzutreffen, darunter auch für solche Fälle, in denen wie hier Arbeitgeber und Arbeitnehmer von dritter Seite nach dem Recht der unerlaubten Handlungen - als Geschäftsherr nach § 831 BGB und als Verrichtungsgehilfe nach § 823 BGB - in Anspruch genommen werden. Die in letzterem Fall jeweils verschiedene Haftungsgrundlage schafft, soweit das hier alle maßgebliche Außenverhältnis in Rede steht, im allgemeinen noch keine die Gesamtvertretung ausschließende oder störende Interessenkollision zwischen den Streitgenossen. Jedenfalls kann nicht, wenn der Geschäftsherr sich wie hier in Schadenersatzprozeß schon gegen den Haftungstatbestand des § 823 BGB wendet, dadurch werden die Streitgenossen ungeachtet interner Zwistigkeiten im Verhältnis zum Dritten zu einer durch ein gleichgerichteten Interesse - nämlich denselben Gegner mit den gleichen Waffen abzuwehren - zusammengeführten Einheit. Sonderinteressen des einzelnen Streitgenossen treten demgegenüber im allgemeinen in den Hintergrund.

Es mag sein, daß im Einzelfall besondere Umstände diese Einheit aufheben und daß damit auch im Außenverhältnis eine der Gesamtvertretung hinderliche Interessenkollision zwischen den Streitgenossen entsteht. Derartige Umstände sind hier von keiner Seite vorgebracht, insbesondere sind sie aus den Vorbringen des Klägers nicht zu ersehen. Der Kläger hat sich zwar ausführlich zu der Frage der Interessenkollision geäußert, jedoch ausschließlich in abstrakter Form. Die konkrete Gefahr einer Interessenkollision im hier zu beurteilenden Fall ist aus seinem Vortrag nicht hervorgegangen.

Demgemäß war die Revision zurück zuweisen.

gez. Siara

Bichler

erac1

Roglin

Dr. Eck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)